



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6865 –**

### **Frage Nummer 56 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Andreas  
Hanna-Krahl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele akademisch qualifizierte Praxisanleitende sind derzeit bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern registriert, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass für die Studierenden im primärqualifizierenden Bachelorstudium Pflege eine ausreichende Anzahl akademisch qualifizierter Praxisanleitender zur Verfügung steht – insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich geforderten Kompetenzen und welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, inwiefern fehlende akademisch qualifizierte Praxisanleitende aktuell den Ausbau und die Qualität des primärqualifizierenden Pflegestudiums behindern – insbesondere im ländlichen Raum oder bei kleineren Trägern?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention**

Bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) sind zum Stand Januar auf Grundlage der Angaben der Praxisanleitenden knapp 1 000 akademisch qualifizierte Praxisanleitende registriert. Es ist zu beachten, dass es sich hierbei um eine freiwillige Meldung der Praxisanleitenden handelt.

In der hochschulischen Pflegeausbildung erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) die Praxisanleitung durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Gemäß § 31 Abs. 1 S. 3 PflAPrV können die Länder weitergehende Regelungen treffen und bis zum 31.12.2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen. Dazu gehört auch, dass Praxisanleitende für Studierende nicht zwangsläufig hochschulisch qualifiziert sein müssen. Diese Übergangsregelungen sind derzeit noch notwendig, damit die primärqualifizierenden Bachelorstudiengänge angeboten werden können.

Obwohl momentan nicht alle Praxisanleitenden über eine hochschulische Qualifikation verfügen, sind sie verpflichtet, Zusatzqualifikationen nachzuweisen, die sie zur Praxisanleitung berechtigen. Dies trägt entscheidend zu einer qualitativ hochwertigen hochschulischen Pflegeausbildung bei. Da an immer mehr Standorten der primärqualifizierende Bachelorstudiengang angeboten wird und die Zahl der Absolventinnen und Absolventen kontinuierlich steigt, wird auch die Verfügbarkeit hochschulisch qualifizierter Praxisanleitender zunehmen.

Zudem können auf Beschluss des Landtags bis zu 180 innovative Praxisanleitungskonzepte mit einem Praxisanleiterbonus unterstützt werden. Praxisanleitende der beruflichen und akademischen Pflegeausbildung können sich seit 01.04.2025 bis 30.11.2025 beim Landesamt für Pflege bewerben. Der Praxisanleiterbonus wird als Einmalzahlung in Form einer Prämie in Höhe von 10.000 Euro an Praxisanleitende für ein innovatives Praxisanleitungskonzept ausgelobt.